

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Foreign Supplement Trademark Ltd (Oakville, Kanada)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Januar 2010 in der Sache R 1621/2008-1 aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Januar 2010 in der Sache R 1621/2008-1 abzuändern und die Sache zurückzuverweisen;
- dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens sowie des Verfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „GAKIC“ für Waren der Klassen 5, 30 und 32.

Inhaberin der im Nichtigkeitsverfahren angegebenen Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und demnach Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung der fraglichen eingetragenen Gemeinschaftsmarke.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) den Fehler der Nichtigkeitsabteilung wiederholt und den Fall zu Unrecht so behandelt habe, als wäre ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. d geltend gemacht worden, (ii) zu Unrecht der Tatsache, dass Glycin-Alpha-Ketoisocaproic-Säure — für die GAKIC eine Abkürzung darstelle — in den Vereinigten Staaten eine patentierte Mischung sei, Bedeutung beigemessen habe, (iii) aus der Zeit nach der Eintragung datierendes Material nicht berücksichtigt habe, da es keine Beweiskraft besitze, (iv) Beweismittel nicht berücksichtigt habe, weil sie eine Website betreffen,

die in Verbindung mit der Klägerin stehe, (v) angesichts der Feststellung, dass GAKIC eine Abkürzung für Glycin-Alpha-Ketoisocaproic-Säure darstelle, inkonsequent vorgegangen sei, (vi) Beweismittel unzutreffend beurteilt und den Beweisen, die zeigten, „GAKIC“ die natürliche Abkürzung für Glycin[G]-Alpha[A]-Ketoisocaproic[KIC]-Säure darstelle, kein angemessenes Gewicht beigemessen habe, und (vii) zu Unrecht aufgrund der Großbuchstaben dem Wort „GAKIC“ die Bedeutung einer Marke beigemessen habe.

Klage, eingereicht am 27. April 2010 — DRV/HABM — Austria Leasing (Austria Leasing Gesellschaft m.b.H. Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich)

(Rechtssache T-199/10)

(2010/C 179/84)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger: Deutscher Raiffeisenverband eV (DRV) (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Rinke)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Austria Leasing GmbH (Frankfurt, Deutschland)

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Februar 2010 (Beschwerdesache R 253/2009-1) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Austria Leasing GmbH.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Wortelemente „Austria Leasing Gesellschaft m.b.H. Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich“ umfasst, für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 37.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kläger.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: insbesondere eine in Deutschland eingetragene Bildmarke, die das Worтеlement „Raiffeisen“ umfasst, für Dienstleistungen der Klassen 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. April 2010 — IVBN/Kommission

(Rechtssache T-201/10)

(2010/C 179/85)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Vereniging van Institutionele Beleggers in Vastgoed, Nederland (IVBN) (Voorburg, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Meulenbelt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 9963 final der Kommission vom 15. Dezember 2009 betreffend die Beihilfemaßnahmen E 2/2005 und

N 642/2009 (Niederlande) — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für Wohnungsbauunternehmen. Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

Erstens rügt die Klägerin, dass die Art. 18 und 19 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ sowie die Art. 106 Abs. 2, 107 und 108 AEUV nebst der Begründungspflicht verletzt worden seien. Die Kommission habe den Sachverhalt in Bezug auf die Verpflichtung der Wohnungsbauunternehmen, Mieten zu berechnen, die unterhalb der vom Staat festgesetzten angemessenen Mietpreise lägen, unrichtig wiedergegeben. Ferner sei die Abgrenzung der Zielgruppe für soziale Wohnraumbeschaffung unbegründet und unzutreffend. Zu Unrecht habe die Kommission ferner keine objektive Grenze für die gesamten Baukosten der mit der Beihilfe zu unterstützenden Wohnungen und die diesen Mietwohnungen eigene Qualität, wie sie ihren Niederschlag in den Mietpreisen finde, festgelegt. Ferner sei der Schutz gegen Überkompensierung unzureichend, wodurch die Kommission auch gegen Art. 5 der Entscheidung über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ⁽²⁾ verstoße. Zum Schluss führt die Klägerin in diesem Zusammenhang aus, dass die Kommission nicht auf ihre Beschwerde betreffend die Rolle des Wohnungsinvestitionsfonds (Wohnungsinvestitionsfonds) und der Niederlande Waterschapsbank eingegangen sei.

Zweitens rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 794/2004 ⁽³⁾ sowie eine Verletzung der Begründungspflicht. Die Kommission habe es unterlassen, eine eingehende nähere Prüfung vorzunehmen und festzustellen, dass die Beihilfe für Wohnungsbauunternehmen, wie in der Sache E 2/2005 beschrieben, ganz oder zumindest zu einem erheblichen Teil als neue Beihilfe und nicht als bestehende Beihilfe zu betrachten sei.

Zum Schluss führt die Klägerin an, dass die Kommission dadurch gegen die Art. 106 Abs. 2, 107 und 108 AEUV verstoßen habe, dass sie das förmliche Prüfverfahren im Sinne von Art. 108 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit den Art. 4 und 6 der Verordnung Nr. 659/1999 nicht eröffnet habe, wodurch gleichzeitig der Klägerin ihre Verfahrensrechte aus diesen Bestimmungen vorenthalten worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312, S. 67).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140, S. 1).